

2. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über geringfügige Straftaten und kleinere zivilrechtliche Streitigkeiten. Dabei wirkt sie durch kameradschaftliche und kritische Auseinandersetzung erzieherisch auf den Rechtsverletzer ein und fördert unter Einbeziehung seines Arbeitskollektivs die Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen,

Die Konfliktkommission wird in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, Betrieben mit staatlicher Beteiligung, in sozialistischen Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur und Volksbildung sowie in Organen der staatlichen Verwaltung gebildet.

Die Mitglieder der Konfliktkommission werden auf Vorschlag der Betriebsgewerkschaftsleitung in geheimen Wahlen in Versammlungen der Werktätigen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie sollen in ihrer Arbeit und in ihrem persönlichen Verhalten Vorbild sein und das Vertrauen der Werktätigen des Betriebes besitzen. Die Mitglieder der Konfliktkommission sind für die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen der Belegschaft des Betriebes verantwortlich. Rechtfertigen sie das Vertrauen nicht, können sie abberufen werden.

3. Die Konfliktkommission übt ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen aus. Bei ihren Beratungen und Entscheidungen ist sie an keine Weisungen gebunden.

Die Anleitung der Konfliktkommissionen obliegt dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Die staatlichen Rechtspflegeorgane sind verpflichtet, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund besonders bei der Qualifizierung der Mitglieder der Konfliktkommissionen allseitig zu unterstützen.

4. Die Konfliktkommission berät und entscheidet über in der Regel erstmalig begangene geringfügige Straftaten.

Wenn der entstandene Schaden geringfügig ist, die Schuld des Werktätigen gering ist, er seine Rechtsverletzung zugibt und der Sachverhalt aufgeklärt und einfach ist, berät und entscheidet die Konfliktkommission über Straftaten, wie

- Vergehen gegen das sozialistische oder persönliche Eigentum*
- leichte Körperverletzungen,
- Beleidigungen,
- Vergehen auf dem Gebiete des Arbeit- und Gesundheitsschutzes,
- Sachbeschädigungen,